

**Nachtrag zum
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
vom 20. November 2002**

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft, München

im folgenden: „AZ-AG“

und der

Allianz Autowelt GmbH, München

im folgenden: „Autowelt“

Am 20.11.2002 haben AZ-AG und Autowelt einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag wird hiermit geändert wie folgt:

§ 4 Abs. 3 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die AZ-AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft oder, nach einer Veräußerung der Autowelt an die AZ-AG, der AZ-AG, nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der Autowelt zusteht.“

München, den 27.1.03

.....
Allianz Aktiengesellschaft

München, den 03.02.2003

.....
Allianz Autowelt GmbH